

"Hamburgischer Versorgungsfonds" (HVF) - Anstalt öffentlichen Rechts -Hamburg

Jahresabschluss und Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024 Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers



# Inhaltsverzeichnis

Bilanz zum 31. Dezember 2024	Anlage 1
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024	Anlage 2
Anhang für das Geschäftsjahr 2024	Anlage 3
Entwicklung des Anlagevermögens im Geschäftsjahr 2024	Anlage zum Anhang
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024	Anlage 4
Restätigungsvermerk des unahhängigen Abschlussnrüfers	Anlage 5

# Bilanz der "Hamburgischer Versorgungsfonds" (HVF) - Anstalt öffentlichen Rechts, Hamburg,

# zum 31. Dezember 2024

Aktiva	Stand am 31.12.2024	Stand am 31.12.2023
	EUR	EUR
A. Anlagevermögen     I. Immaterielle Vermögensgegenstände     Entgeltlich erworbene gewerbliche     Schutzrechte und ähnliche Rechte	1,00	1,00
<ol> <li>Sachanlagen</li> <li>Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken</li> </ol>	76.072.726,68	69.023.201,81
Andere Anlagen, Betriebs- und     Geschäftsausstattung	6.980,00	8.373,00
	76.079.706,68	69.031.574,81
III. Finanzanlagen Beteiligungen	61.779.093,77 137.858.801,45	61.779.093,77 130.810.669,58
<ul><li>B. Umlaufvermögen</li><li>I. Forderungen und sonstige</li><li>Vermögensgegenstände</li></ul>		
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	43.380,16	6.948,12
<ul><li>2. Forderungen gegen die FHH</li><li>3. Sonstige Vermögensgegenstände</li></ul>	32.091.825,66 1.744.127,16 33.879.332,98	57.065.791,77 2.020.891,71 59.093.631,60
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	5.010.239,69 38.889.572,67	3.637.458,56 62.731.090,16
C. Rechnungsabgrenzungsposten	12.531,63	42.836,27
D. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	485.787.280,42	535.050.640,16
	662.548.186,17	728.635.236,17

Passiva	Stand am 31.12.2024	Stand am 31.12.2023
	EUR	EUR
A. Eigenkapital		
I. Festgesetztes Kapital	100.000.000,00	100.000.000,00
II. Andere Gewinnrücklagen	160.372,00	160.372,00
III. Verlustvortrag	-635.211.012,16	-679.956.796,82
IV. Jahresüberschuss	49.263.359,74	44.745.784,66
V. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	485.787.280,42	535.050.640,16
	0,00	0,00
B. Rückstellungen		
Rückstellungen für Pensionen und ähnliche		
Verpflichtungen	483.845.046,00	518.385.862,00
Steuerrückstellungen	0,00	11.200,00
Sonstige Rückstellungen	6.017.904,29	7.306.982,00
	489.862.950,29	525.704.044,00
C. Verbindlichkeiten		
1. Anleihen	128.000.000,00	200.000.000,00
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	42.000.000,00	0,00
Verbindlichkeiten aus Lieferungen		
und Leistungen	136.132,75	222.473,55
Sonstige Verbindlichkeiten	2.549.103,13	2.708.718,62
- davon aus Steuern EUR 6.680,13		
(Vj. EUR 6.400,72)		
	172.685.235,88	202.931.192,17

Gewinn- und Verlustrechnung der "Hamburgischer Versorgungsfonds" (HVF) - Anstalt öffentlichen Rechts, Hamburg, für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024

	2024	2023
	EUR	EUR
<ol> <li>Umsatzerlöse</li> <li>Sonstige betriebliche Erträge</li> </ol>	115.101,90 63.070.403,75	146.937,84 88.990.146,73
<ul><li>3. Personalaufwand</li><li>a) Löhne und Gehälter</li><li>b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für</li></ul>	384.333,70	293.251,62
Altersversorgung und für Unterstützung - davon für Altersversorgung EUR 413.951,27 (Vj. EUR 30.816.337,46)	2.271.642,70	30.388.157,78
	2.655.976,40	30.681.409,40
<ul> <li>4. Abschreibungen auf Sachanlagen</li> <li>5. Sonstige betriebliche Aufwendungen</li> <li>6. Zinsen und ähnliche Erträge <ul> <li>davon aus der Abzinsung von Rückstellungen</li> <li>EUR 21.225,50 (Vj. EUR 82.894,50)</li> </ul> </li> </ul>	1.393,00 858.893,37 2.166.966,61	1.468,00 761.965,28 1.450.374,10
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen - davon aus der Aufzinsung von Rückstellungen EUR 5.637.940,00 (Vj. EUR 7.348.616,90)	12.550.359,32	14.386.092,90
8. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	11.761,90	4.115,31
9. Ergebnis nach Steuern	49.274.088,27	44.752.407,78
10. Sonstige Steuern	10.728,53	6.623,12
11. Jahresüberschuss	49.263.359,74	44.745.784,66

- "Hamburgischer Versorgungsfonds" (HVF)
- Anstalt öffentlichen Rechts -, Hamburg

### Anhang zum Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2024

# I. Allgemeine Angaben

Der "Hamburgischer Versorgungsfonds" (HVF) – Anstalt öffentlichen Rechts – (AöR) basiert auf dem Gesetz über den Hamburgischen Versorgungsfonds – Anstalt öffentlichen Rechts – (HVFG), zuletzt geändert am 17. Dezember 2013 (HmbGVBI. Seite 503, 524).

Der Jahresabschluss wird dem HVFG folgend nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufgestellt.

Die Gliederung der Bilanz ist aus Gründen der Klarheit um Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) erweitert.

Der Grundsatz der Darstellungsstetigkeit gem. § 252 Abs. 1 Nr. 6, § 265 Abs. 2 HGB wurde beachtet.

Für die Gewinn- und Verlustrechnung wird das Gesamtkostenverfahren angewandt.

# II. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Die Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze sind gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Das Sachanlagevermögen ist grundsätzlich mit den beizulegenden Verkehrswerten zum 1. Januar 2005 angesetzt worden, vermindert um planmäßige lineare und außerplanmäßige Abschreibungen. Der Wertermittlung der für den Krankenhausbetrieb nicht betriebsnotwendigen Bauwerke und Flächen in der Eröffnungsbilanz liegen Gutachten eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für die Bewertung von Grundstücken zu Grunde.

Zugänge werden mit ihren Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, bewertet. In Bezug auf die Bilanzierung geringwertiger Anlagegegenstände werden handelsrechtlich die steuerrechtlichen Regelungen des § 6 Abs. 2 und Abs. 2a EStG angewendet. Abnutzbare, bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die selbstständig nutzbar sind und deren Anschaffungskosten EUR 800,00 nicht übersteigen, werden im Jahr des Zugangs voll aufwandswirksam abgeschrieben.

Die Grundstücke und Gebäude enthalten u.a. die betriebsnotwendigen Flächen und Gebäude der Asklepios Kliniken Hamburg GmbH, Hamburg (im Folgenden kurz: AKHH) und der Schön Klinik Hamburg Eilbek, die im Wege der Übertragung von Erbbaurechten überlassen wurden. Die Erbbaurechte enden mit Ablauf des 31. Dezember 2064 (Grundlaufzeit). Eigentümer und Erbbaurechtsinhaber haben in der Regel jeweils das dreimalige Recht, eine Verlängerung des Erbbaurechts um jeweils weitere 15 Jahre zu verlangen. Die Erbbaurechte wurden mit Wirkung zum 1. Januar 2005 als Sacheinlage in die AKHH eingebracht. Die Erbbaurechte umfassen grundsätzlich Grund und Boden und aufstehende Gebäude. Da sämtliche Gebäude eine unter der Grundlaufzeit der Erbbaurechte liegende Restnutzungsdauer haben, werden diese in der Bilanz des HVF nicht angesetzt. Der Wertermittlung für den mit Erbbaurechten belasteten betriebsnotwendigen Grund und Boden (Kernfläche) liegen ebenfalls gutachterliche Zeitwerte des Sachverständigen auf den 1. Januar 2005 zu Grunde. Der Belastung durch die Erbbaurechte wurde durch Absetzung des Barwertes fiktiver Erbbauzinsen über 60 Jahre Rechnung getragen. Als Erbbauzins wurde der für die Verlängerungsphase bereits festgeschriebene Zinssatz angesetzt, die Kapitalisierung erfolgte mit 5,5 % p.a. Hieraus ergab sich auf den 1. Januar 2005 eine außerplanmäßige Wertkorrektur von Mio. EUR 91,2. Die im Zeitablauf abnehmende wirtschaftliche Belastung wird durch lineare Zuschreibungen in Höhe von rund Mio. EUR 1,5 p.a. berücksichtigt.

Die Finanzanlagen werden zu Anschaffungskosten gegebenenfalls – bei voraussichtlich dauerhafter oder vorübergehender Wertminderung – unter Vornahme außerplanmäßiger Abschreibungen auf den niedrigeren beizulegenden Wert ausgewiesen.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind mit den Anschaffungskosten (i. d. R. mit ihrem Nennwert) unter Abzug angemessener Wertberichtigungen bilanziert.

Liquide Mittel sind mit ihrem Nennwert angesetzt.

Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten betreffen Ausgaben vor dem Abschlussstichtag, die Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tage darstellen. Die Auflösung des Postens erfolgt entsprechend dem Zeitablauf.

Als festgesetztes Kapital wird das Stammkapital gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes über den Hamburgischen Versorgungsfonds – Anstalt öffentlichen Rechts – (HVFG) ausgewiesen.

Die Rückstellungen wurden im Rahmen vernünftiger kaufmännischer Beurteilung unter Berücksichtigung aller erkennbarer Risiken gebildet. Für die Pensionsverpflichtungen wurden Rückstellungen pauschal mit dem von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen zehn Jahre abgezinst, der sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren mit einem Zinsfuß von 1,90 % (Vj: 1,82 %) nach versicherungsmathematischen Grundsätzen entsprechend dem ratierlichen Anwartschaftsbarwertverfahren (Projected Unit Credit Methode) bildet. Die Pensionsrückstellungen werden gemäß § 253 Abs. 2 S. 1 HGB mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen zehn Geschäftsjahre abgezinst. Lohn- und Gehaltssteigerungen werden mit 2,0 % (UKE 1,5 %) berücksichtigt, die Anpassung der laufenden Renten mit 1,0 % angegeben. Es wurden die Richttafeln 2018G von Dr. Klaus Heubeck verwendet. Für die Rückstellung der Beihilfen wurden zusätzlich die Grundkopfschäden und Profile 2005 (VerBaFin 12/2006) verwendet sowie der Anstieg der Grundkopfschäden mit 2,0 % angesetzt. Die Bewertung der Rückstellung für Beihilfen erfolgt unverändert zum Vorjahr

unter Verwendung des nach dem 7-Jahres-Durchschnitt ermittelten Kapitalisierungszinssatzes (Im Berichtsjahr 1,96 %, Vorjahr: 1,74 %).

Soweit sonstige Rückstellungen eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr haben, erfolgte gemäß § 253 Abs. 2 Satz 1 HGB die Abzinsung auf der Grundlage eines Marktzinssatzes, der unter Beachtung des voraussichtlichen Erfüllungszeitpunktes bzw. der individuellen Restlaufzeit der jeweiligen Verpflichtung durch eine Durchschnittsbildung aus den jeweiligen laufzeitadäquaten Zinssätzen der vergangenen sieben Geschäftsjahre zu ermitteln ist.

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt worden.

Der HVF ist zum 31. Dezember 2024 bilanziell überschuldet. Es besteht ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag in Höhe von Mio. EUR 485,8. Die zukünftige Ertragslage der Anstalt ist mit erheblichen Aufwendungen aus Altersversorgungsverpflichtungen sowie Zinsaufwendungen belastet. Gemäß HVFG haftet für Verbindlichkeiten neben dem Vermögen des HVF die FHH als Gewährträgerin unbeschränkt (Gewährträgerhaftung). Zudem ist die FHH als Trägerin des HVF gemäß HVFG verpflichtet, die Anstalt für die Dauer ihres Bestehens funktionsfähig zu halten (Anstaltslast). Solange diese Verpflichtungen fortbestehen, ist der rechtliche Fortbestand der Anstalt nicht gefährdet.

# III. Angaben zur Bilanz

### Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist dem Anlagenspiegel zu entnehmen. Bei den vorhandenen Kernflächen wurden lineare Zuschreibungen in Höhe von TEUR 1.514 vorgenommen. Zudem wurden die Kernflächen um den Kauf des Grundstücks Othmarschen erweitert. Der Zugang ist mit TEUR 5.536 anzusetzen. (siehe II. Bilanzierungs- und Bewertungsmaßstäbe).

Die Beteiligungen betreffen 25,1 % der Anteile an der AKHH.

Name und Sitz des Unternehmens	Beteiligungs-	Eigenkapital	Ergebnis
	quote		
	%	Mio. EUR	Mio. EUR
Asklepios Kliniken Hamburg GmbH, Hamburg*	25,1	1.080,8	57

<sup>\*</sup> Die Zahlen betreffen das Jahr 2023.

### Umlaufvermögen

Die Forderungen gegen die FHH betreffen im Wesentlichen eine Geldanlage bei der Finanzbehörde (nunmehr FinanzServiceAgentur AöR, Hamburg) in Höhe von Mio. EUR 30,0 (Vorjahr Mio. EUR 29,0) sowie erstattungspflichtige Versorgungsleistungen.

Die sonstigen Vermögensgegenstände in Höhe von Mio. EUR 1,8 resultieren im Wesentlichen aus Abrechnungen im Rahmen der Weiterbelastung für Altersversorgung und der Rückzahlung aus Staatsverträgen des UKE.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben in voller Höhe eine Restlaufzeit von unter einem Jahr.

# Eigenkapital

Das festgesetzte Kapital beträgt wie im Vorjahr Mio. EUR 100,0.

Der Verlustvortrag entwickelte sich wie folgt:

	Mio. EUR
Stand 31. Dezember 2023 Jahresüberschuss 2024	-635,2 49,3
Stand 31. Dezember 2024	-585,9

### Pensionsrückstellungen

Gemäß § 2 Abs. 1 LBKBetriebG sind sämtliche Versorgungsverpflichtungen gegenüber Rentnerinnen und Rentnern, die bis zum 1. Januar 2005 verrentet sind, sowie sämtliche Versorgungsverpflichtungen gegenüber Beschäftigten, die vor dem Errichtungsstichtag mit unverfallbaren Ansprüchen ausgeschieden sind, auf den HVF übergegangen, es sei denn, diese Verpflichtungen wurden von der Unterstützungskasse übernommen. Darüber hinaus sind sämtliche bis zum 1. Januar 2005 entstandenen Versorgungsverpflichtungen gegenüber beurlaubten Beamtinnen und Beamten sowie Altersversorgungsverpflichtungen für bestimmte Mitarbeiter des ehemaligen AK Bergedorf dem HVF zugeordnet worden. Für sämtliche bestehende Verpflichtungen wurde eine Pensionsrückstellung gebildet.

Der Unterschiedsbetrag gemäß § 253 Abs. 2 HGB aus der Anwendung des 10-Jahres-Durchschnitts für den durchschnittlichen Marktzinssatz beläuft sich auf insgesamt Mio. EUR -2,6.

Die Pensionsrückstellungen berücksichtigen weiterhin sämtliche Verpflichtungen zur Beihilfe, die auf Grund der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (HmbBeihVO) gebildet wurden. Das Wahlrecht für sogenannte Altzusagen entsprechend § 249 Abs. 1 HGB, Art. 28 EGHGB wird nicht in Anspruch genommen. Der Ermittlung der Rückstellung liegen versicherungsmathematische Berechnungen zu Grunde.

Zur Erfüllung der Aufgabe gemäß § 2 Abs. 1 HVFG, die Körperschaft öffentlichen Rechts Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf und die Anstalten öffentlichen Rechts Fördern & Wohnen, Hamburger Friedhöfe und das Studierendenwerk Hamburg von ihren Versorgungsverpflichtungen zu entlasten, hat der HVF Verträge mit den entsprechenden Rechtsträgern abgeschlossen. Für die Ermittlung der auf Grund dieser Verpflichtungen gebildeten Pensionsrückstellungen liegen versicherungsmathematische Berechnungen von Pensionsgutachtern sowie Bestätigungen von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vor.

## Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen betreffen insbesondere Rückstellungen für Freimachungskosten in Höhe von Mio. EUR 1,4 und Rückstellungen für Erschließungskosten in Höhe von Mio. EUR 4,4. Die Rückstellung für Freimachungskosten berücksichtigt die Verpflichtungen, die im Zusammenhang mit der beabsichtigten Verwertung der nicht betriebsnotwendigen Flächen anfallen werden und gemäß Beteiligungsvertrag der AKHH zu erstatten sind. Der Bewertung dieser Rückstellungen liegen konkrete Vereinbarungen bzw. gutachterliche Stellungnahmen zu Grunde.

#### Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten setzen sich wie folgt zusammen:

	Vorjahr kursiv	2024	Restlauf- zeit		
		Gesamt	bis	1 bis	über
		Gesami	1 Jahr	5 Jahre	5 Jahre
		TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
					_
1.	Anleihen	128.000	60.000	0	68.000
	Vorjahr	200.000	100.000	60.000	40.000
2.	Verbindlichkeiten gegenüber				
۷.	Kreditinstituten	42.000	42.000	0	0
	Vorjahr	72.000	72.000	0	Ö
		·		•	•
3.	Verbindlichkeiten aus Lieferungen				
	und Leistungen	136	136	0	0
	Vorjahr	222	222	0	0
4.	sonstige Verbindlichkeiten	2.549	2.549	0	0
٦.	Vorjahr	2.709	2.709	0	0
	. o.ya	2.7.00	2.7 00	Ū	Ū
	Gesamt	172.685	104.685	0	68.000
	Vorjahr	202.931	102.931	60.000	40.000

Sämtliche Verbindlichkeiten sind nicht besichert. Für sämtliche Verbindlichkeiten besteht die Gewährträgerhaftung der Freien und Hansestadt Hamburg.

### Haftungsverhältnisse

Der HVF hat sich im Zusammenhang mit der Finanzierung des Klinikums AK Barmbek der AKHH mit Wirkung ab dem 1. Januar 2010 gegenüber der Bayerischen Landesbank für die Erfüllung der Mietzinsansprüche der MOLITA Vermietungsgesellschaft mbH & Co. KG (MOLITA) sowie gegenüber der MOLITA für die Erfüllung der Verwaltungskostenbeiträge und der Mietnebenkosten verbürgt. Der übernommene Umfang der Bürgschaften liegt formal bei rund Mio. EUR 211,5. Das Risiko einer Inanspruchnahme beschränkt sich insbesondere wegen der Ansprüche der AKHH auf öffentliche Mittel der Krankenhausfinanzierung faktisch auf den von der AKHH aufzubringenden Eigenanteil in Höhe von Mio. EUR 6,9 (per 31.12.2023). Hierfür hat der HVF mit der AKHH und der Asklepios Kliniken GmbH eine Freistellungsvereinbarung getroffen. Im Jahr 2013 wurden in Erfüllung dieser Verpflichtung auf Veranlassung der AKHH entsprechende Garantieerklärungen durch deutsche Kreditinstitute zu Gunsten des HVF abgegeben.

# Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Die sonstigen finanziellen Verpflichtungen bestehen im Wesentlichen aus Mietverpflichtungen in Höhe von TEUR 74 p.a. Der Mietvertrag hat eine Festlaufzeit von 10 Jahren bis zum 31.01.2031. Der Mieter hat ein Sonderkündigungsrecht zum 31.01.2026.

# IV. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die **Umsatzerlöse** setzen sich wie folgt zusammen:

	2024	Vorjahr
	TEUR	TEUR
Vermietungserlöse	115	82
Personalkosten Erstattungen	0	65
	115	147

# Die sonstigen betrieblichen Erträge gliedern sich wie folgt auf:

	2024	Vorjahr
	TEUR	TEUR
Haushaltszuschuss	60.000	87.000
Erträge aus der Auflösung von sonstigen Rückstellungen	1.265	41
Erträge aus Zuschreibungen	1.514	1.514
Erträge aus m/n-telung	291	435
	63.070	88.990

# V. Sonstige Angaben

#### Personalzahlen

Im Jahresdurchschnitt waren 4 Mitarbeiter sowie 1 Geschäftsführer aktiv beschäftigt.

### Geschäftsführung

Herr Johannes Hans Nee, Diplom-Kaufmann, Hamburg, bis 31.12.2024

Herr Michael Dinné, Hamburg, ab dem 01.01.2025

Im Berichtsjahr beliefen sich die Gesamtbezüge auf TEUR 139. Eine erfolgsabhängige Komponente wurde nicht gewährt.

# Anstaltsträgerversammlung

Ein Aufsichtsrat besteht nicht. An seine Stelle ist gemäß § 8 HVFG die Anstaltsträgerversammlung getreten. Mitglieder der Anstaltsträgerversammlung waren im Berichtsjahr

- Frau Dr. Sibylle Roggencamp, Finanzbehörde,
- Frau Leena Graeger, Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration

Den Mitgliedern der Anstaltsträgerversammlung wird keine Vergütung gezahlt.

### Honorare des Abschlussprüfers

Im Berichtsjahr sind TEUR 38 für Honorare der Jahresabschlussprüfung angefallen.

# Nachtragsbericht

Wesentliche Ereignisse für die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der Anstalt, über die zu berichten wäre, liegen nicht vor.

# Ergebnisverwendung

Der Jahresüberschuss 2024 beträgt Mio. EUR 49,3. Das Ergebnis wird auf neue Rechnung vorgetragen.

# **Erklärung zum Hamburger Corporate Governance Kodex**

Der HVF hat eine Entsprechenserklärung gemäß dem Hamburger Corporate Governance Kodex abgegeben. Diese wird auf der Website des HVF (<a href="www.hvf.hamburg.de">www.hvf.hamburg.de</a>) veröffentlicht.

Der Jahresabschluss des HVF wird einbezogen in den Konzernabschluss der FHH. Dieser wird im Internet unter https://www.hamburg.de/fb/geschaeftsbericht/ veröffentlicht.

Hamburg, 31. März 2025

"Hamburgischer Versorgungsfonds" (HVF)

- Anstalt öffentlichen Rechts -

Michael Dinné (Geschäftsführer)

# Entwicklung des Anlagevermögens der "Hamburgischer Versorgungsfonds" (HVF) - Anstalt öffentlichen Rechts, Hamburg, im Geschäftsjahr 2024

# Anschaffungs-/Herstellungskosten

	Stand am 1.1.2024	Zugänge	Abgänge	Stand am 31.12.2024
	EUR	EUR	EUR	EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände Entgeltlich erworbene				
gewerbliche Schutzrechte				
und ähnliche Rechte	266,32	0,00	0,00	266,32
	266,32	0,00	0,00	266,32
<ul><li>II. Sachanlagen</li><li>1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden</li></ul>				
Grundstücken	133.017.535,99	5.535.601,88	0,00	138.553.137,87
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	54.021,74	0,00	0,00	54.021,74
	133.071.557,73	5.535.601,88	0,00	138.607.159,61
III. Finanzanlagen				
Beteiligungen	61.779.093,77	0,00	0,00	61.779.093,77
	194.850.917,82	5.535.601,88	0,00	200.386.519,70

# Kumulierte Abschreibungen

# Buchwerte

	Stand am 1.1.2024	Zugänge	Abgänge	Stand am 31.12.2024	Stand am 31.12.2024	Stand am 31.12.2023
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	265,32	0,00	0,00	265,32	1,00	1,00
	265,32	0,00	0,00	265,32	1,00	1,00
63	3.994.334,18	0,00	1.513.922,99	62.480.411,19	76.072.726,68	69.023.201,81
	45.648,74	1.393,00	0,00	47.041,74	6.980,00	8.373,00
64	.039.982,92	1.393,00	1.513.922,99	62.527.452,93	76.079.706,68	69.031.574,81
	0,00	0,00	0,00	0,00	61.779.093,77	61.779.093,77
64	.040.248,24	1.393,00	1.513.922,99	62.527.718,25	137.858.801,45	130.810.669,58

# "Hamburgischer Versorgungsfonds" (HVF) - Anstalt öffentlichen Rechts -, Hamburg

# Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024

# 1. Grundlagen des Unternehmens

Die "Hamburgischer Versorgungsfonds" (HVF) – Anstalt öffentlichen Rechts – (AöR) verwaltet den ihr übertragenen Grundbesitz, ihre Versorgungsverpflichtungen sowie ihre Beteiligung von 25,1% an der Asklepios Kliniken Hamburg GmbH (AKHH). Darüber hinaus hat der HVF die Aufgabe, das Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf - Körperschaft öffentlichen Rechts - (UKE), die Anstalten öffentlichen Rechts Fördern & Wohnen (F&W), Hamburger Friedhöfe (HF) und das Studierendenwerk Hamburg von Altersversorgungsaltlasten durch Zahlungen wirtschaftlich zu entlasten.

## **Bereich Altersversorgung**

Der Bereich Altersversorgung des HVF beinhaltet die Übernahme und Verwaltung insbesondere der am 31.12.2004 bestehenden Versorgungsverpflichtungen des ehemaligen LBK Hamburg gegenüber rund 4.700 Rentnerinnen und Rentnern sowie der bis zum Stichtag entstandenen Versorgungsverpflichtungen gegenüber beurlaubten Beamtinnen und Beamten (einschl. Beihilfe). Zum Ende des Geschäftsjahres 2024 waren 3.262 Leistungsempfänger vorhanden, an die insgesamt Mio. EUR 18,0 gezahlt wurden.

Die Versorgungszusagen richten sich für Arbeiter, Angestellte und sonstige Bedienstete nach dem Hamburgischen Zusatzversorgungsgesetz und für Beamte nach dem Hamburgischen Beamtenversorgungsgesetz. Neben den vorhandenen Leistungsempfängern bestehen Anwartschaften von insgesamt 487 Personen. Ein Dienstleister aus der Versicherungswirtschaft übernimmt aufgrund des mit dem HVF abgeschlossenen Dienstleistungsvertrages das Management in der Verwaltung und Betreuung der Altersversorgung für die Versorgungsempfänger des ehemaligen LBK Hamburg. Dies beinhaltet u.a. die Abrechnung und Zahlbarmachung der Versorgungsbezüge, die Bestandsverwaltung, Versorgungsausgleichsberechnungen sowie Sonderaufgaben.

Zusätzlich werden die Versorgungsaltlasten der öffentlichen Unternehmen Hamburger Friedhöfe, Fördern & Wohnen, Studierendenwerk Hamburg sowie des Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf ausfinanziert, die aus der Zeit vor ihrer Verselbstständigung stammen (§ 2 HVFG). Erstattet werden die tatsächlichen Versorgungsaltlasten, die vor der Verselbständigung oder Neuausrichtung der Einrichtungen entstanden sind. Dies geschieht durch monatliche Abschlagszahlungen an die Betriebe, die zum Ende des jeweiligen Jahres auf der Grundlage von Gutachten endgültig abgerechnet werden. Im Geschäftsjahr 2024 wurden an die Einrichtungen für 4.245 Leistungsempfänger insgesamt Mio. EUR 27,1 gezahlt. Daneben bestehen Anwartschaften von insgesamt 1.577 Personen.

Zusammenfassend ergeben sich für das Geschäftsjahr 2024 Zahlungen für die Altersversorgung i. H. v. Mio. EUR 45,1 für 7.507 Versorgungsempfänger. Die Anwartschaften von insgesamt 2.064 Personen werden in späteren Jahren zu Zahlungen führen.

Die Rückstellungen für Versorgungsverpflichtungen (einschließlich Beihilfeverpflichtungen beim HVF ergeben sich zum 31.12.2024 i. H. v. Mio. EUR 483,8 (davon LBK Hamburg Mio. EUR 132,4). Die Rückstellungsbedarfe des HVF sind entsprechend der handelsrechtlichen Grundsätze und der Konzernanweisung der FHH durch versicherungsmathematische, gutachterliche Berechnungen ermittelt worden (Zinssatz zum 31.12.2024: 1,90% gemäß § 253 Abs. 2 HGB). Die Ermittlung des Zinssatzes gemäß § 253 Abs. 2 HGB erfolgte nach dem 10-Jahres-Durchschnitt.

Die Bilanzierung beim HVF nach den Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften führt zu einer Vergleichbarkeit der Versorgungsverpflichtungen mit privatrechtlichen Unternehmen.

### Bereich Immobilienmanagement

Der HVF ist Eigentümer der Grundstücke, die früher dem städtischen Krankenhausbetrieb LBK Hamburg gehörten. Soweit die Flächen und Bauwerke zum Betrieb der Krankenhäuser notwendig sind, sind sie im Wege der Übertragung von Erbbaurechten (rund 85 ha) der Asklepios Kliniken Hamburg GmbH und der Schön Klinik Hamburg Eilbek aus der Gruppe der Schön Kliniken überlassen worden. Die nicht betriebsnotwendigen Flächen werden teilweise auf der Basis von Mietverträgen genutzt. Diese Flächen werden nach erfolgter Freimachung von Krankenhausnutzungen im Auftrag des HVF durch die Finanzbehörde (Landesbetrieb Immobilienmanagement und Grundvermögen) vermarktet, z.B. für Zwecke des Wohnungsbaus. Das Immobilienmanagement des HVF umfasst mithin insbesondere die Verwaltung und Veräußerung von Grundstücken.

## Bereich Beteiligungsmanagement

Die Steuerung der städtischen Beteiligung an der Asklepios Kliniken Hamburg GmbH in Höhe von 25,1 % wird über den HVF durch Vertreter der Freien und Hansestadt Hamburg in Gesellschafterversammlung und Aufsichtsrat wahrgenommen.

### 2. Unternehmensverfassung und -ziele

Die maßgeblichen rechtlichen Grundlagen im Sinne einer Unternehmensverfassung sind:

- Gesetz über den Hamburgischen Versorgungsfonds
- Satzung für den Hamburgischen Versorgungsfonds
- Organisations- und Geschäftsverteilungsplan
- Beteiligungsvertragswerk mit Asklepios vom 09.12.2004 mit Änderungen auf Grund der Nachträge

Danach verfolgt der HVF folgende Unternehmensziele: Der HVF verwaltet den ihm übertragenen Grundbesitz (Krankenhauskernflächen rd. 85 ha (im Wege von Erbbaurechten an Nutzer überlassen) sowie Entwicklungs- bzw. Verkaufsflächen), seine Versorgungsverpflichtungen (31.12.2024: Mio. EUR 483,8) sowie seine Beteiligung an der Asklepios Kliniken Hamburg GmbH (25,1 %).

#### 3. Wirtschaftsbericht

## a) Geschäftsverlauf

Im Geschäftsjahr 2024 betätigte sich der HVF im Rahmen seiner Aufgabenbereiche.

Im Geschäftsfeld Altersversorgung haben Änderungen des Kapitalisierungszinssatzes gravierende Auswirkungen auf die Höhe der Pensionsrückstellungen. Die in den früheren Jahren zu beobachtende kontinuierliche Zinssatzabsenkung ist im Jahr 2022 zu einem Ende gekommen. Ein Anstieg des Diskontierungszinssatzes ist bereits in 2023 eingetreten und hat sich in 2024 fortgesetzt. Nach heutiger Datenlage ist davon auszugehen, dass sich dieser Trend in den Folgejahren fortsetzt.

### b) Ertragslage

Die nachfolgende Ergebnisrechnung resultiert aus der Tätigkeit des HVF, die im Wesentlichen aus der Verwaltung der übernommenen Verbindlichkeiten und Pensionslasten von zum Stichtag 31. Dezember 2024 7.291 Versorgungsempfängern und 1.993 Anwärtern und der Verwertung des Immobilienbestandes besteht.

2024	2023	Differenz
Mio. EUR	Mio. EUR	Mio. EUR
		_
0,1	0,1	0,0
63,1	89,0	-25,9
-2,7	-30,7	28,0
0,0	0,0	0,0
-0,8	-0,8	0,0
-10,4	-12,9	2,5
49,3	44,7	4,6
	0,1 63,1 -2,7 0,0 -0,8 -10,4	Mio. EUR         Mio. EUR           0,1         0,1           63,1         89,0           -2,7         -30,7           0,0         0,0           -0,8         -0,8           -10,4         -12,9

Aus dem Haushalt der FHH wurde planmäßig ein Zuschuss von Mio. EUR 60,0 gezahlt.

Der Personalaufwand umfasst Aufwendungen für Löhne und Gehälter in Höhe von Mio. EUR 0,4 und Aufwendungen für soziale Abgaben und für Beihilfen von Mio. EUR 1,9 sowie Aufwendungen aus Altersversorgung von Mio. EUR 0,4.

Die übrigen betrieblichen Aufwendungen umfassen insbesondere die allgemeinen Verwaltungskosten, Beratungsaufwendungen, Aufwendungen für Fremdleistungen sowie Aufwendungen im Zusammenhang mit der Immobilientätigkeit.

Zinsaufwendungen von Mio. EUR 12,6, wovon Mio. EUR 5,6 (Vorjahr: Mio. EUR 7,3) auf die Aufzinsung von Pensionsrückstellungen sowie Mio. EUR 6,9 auf Schuldverschreibungen und eine Termingeldanlage entfallen, dem gegenüber Zinserträge insbesondere aus der Geldanlage bei der FHH in Höhe von Mio. EUR 2,1 stehen, haben zu einem Finanzergebnis von Mio. EUR -10,4 geführt. Die Verringerung der Zinsaufwendungen im Vergleich zum Vorjahr resultiert insbesondere aus dem im Vergleich zum Vorjahr verbesserten Zinsänderungsergebnis als Folge der Veränderung des Kapitalisierungszinssatzes der Pensionsrückstellungen.

Fasst man die unter den Personal- und den Zinsaufwendungen ausgewiesenen Beträge zusammen, erhält man einen Gesamtaufwand für Altersversorgung in Höhe von Mio. EUR 6,1. Dieser Aufwand liegt um Mio. EUR 32,1 unterhalb des Vorjahresbetrages von Mio. EUR 38,2.

Insgesamt beläuft sich der Jahresüberschuss 2024 auf Mio. EUR 49,3 und ist damit um Mio. EUR 13,8 schlechter als die Prognose des Wirtschaftsplans 2024. Die Abweichungen resultieren aus höheren Zinsaufwendungen als Folge der abweichenden Zinsentwicklung für Pensionsrückstellungen sowie höheren Altersversorgungsaufwendungen UKE, denen höhere Zinserträge aus der Geldanlage gegenüberstehen.

# c) Finanzlage

	2024 Mio. EUR	2023 Mio. EUR
Cash flow aus laufender Geschäftstätigkeit Cash flow aus Investitionstätigkeit	-49,1 -5,5	-52,7 0,0
Cash flow aus Finanzierungstätigkeit	57,0	60,0
Veränderungen des Finanzmittelfonds	2,4	7,3
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	32,7	25,4
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	35,1	32,7

Der negative Cash flow aus laufender Geschäftstätigkeit resultiert insbesondere aus Altersversorgungszahlungen und Zinszahlungen für die Schuldverschreibungen. Der positive Cash flow aus Finanzierungstätigkeit ist auf die in 2024 gewährten Haushaltszuschüsse der FHH in Höhe von Mio. EUR 60,0 zurückzuführen, von denen Mio. EUR 60,0 in 2024 zugeflossen sind.

### Cash flow aus Finanzierungstätigkeit

Im Geschäftsjahr 2024 waren Namensschuldverschreibungen in Höhe von Mio. EUR 100 zur Rückzahlung fällig. Die Refinanzierung erfolgte durch die Aufnahme von Namensschuldverschreibungen in Höhe von Mio. EUR 28 und eine Termingeldanlage in Höhe von Mio. EUR 42 durch die Bayerische Landesbank Anstalt des öffentlichen Rechts, München. Die Termingeldanlage wird mit 2,73 % verzinst und hat eine Laufzeit bis zum 27. August 2025. Die Namensschuldverschreibungen sind in Höhe von Mio. EUR 10 am 28. November 2036 sowie in Höhe von Mio. EUR 18 am 28. November 2040 zur Rückzahlung fällig. Sie werden mit 3,03 % p.a. bzw. 3,11 % p.a. verzinst.

Im Cash flow aus Finanzierungstätigkeit ist der Haushaltzuschuss der FHH in Höhe Mio. EUR 87 enthalten.

Im Geschäftsjahr 2025 sind bzw. waren darüber hinaus Namensschuldverschreibungen in Höhe von Mio. EUR 60 zur Rückzahlung fällig. Die insoweit erforderliche Neuaufnahme von Finanzverbindlichkeiten konnte im März 2025 bereits ohne Schwierigkeiten umgesetzt werden. Es ist keine höhere Zinsbelastung durch die Anschlussfinanzierung entstanden.

# d) Vermögenslage

	31.12.2024		Vorjah	Vorjahr	
	Mio. EUR	in %	Mio. EUR	in %	
Anlagevermögen	137,9	78,0	130,8	67,6	
Umlaufvermögen	38,9	22,0	62,7	32,4	
AKTIVA	176,8	100,0	193,5	100,0	
Eigenkapital	-485,8	-274,8	-535,1	-276,5	
Rückstellungen	489,9	277,1	525,7	271,7	
Verbindlichkeiten	172,7	97,7	202,9	104,9	
PASSIVA	176,8	100,0	193,5	100,0	

Für die nachfolgende Analyse der Entwicklung des Vermögens, des Fremd- und des Eigenkapitals sind die Zahlen der Bilanz zum 31. Dezember 2023 zum Vergleich herangezogen worden.

Das Anlagevermögen setzt sich insbesondere aus dem Sachanlagevermögen sowie der Beteiligung an der Asklepios Kliniken Hamburg GmbH (AKHH) zusammen.

Das Sachanlagevermögen umfasst dabei insbesondere die für den Krankenhausbetrieb nicht betriebsnotwendigen Flächen sowie den mit Erbbaurechten belasteten betriebsnotwendigen Grund und Boden (Kernfläche) der AKHH und der Schön Klinik Hamburg Eilbek. Die Verkaufsfläche wird in geringem Umfang auf Basis von Mietverträgen genutzt. Die für den Krankenhausbetrieb betriebsnotwendigen Flächen sind im Wege der Übertragung von Erbbaurechten überlassen worden. Die Erbbaurechte beginnen mit der Eintragung im Grundbuch und enden mit Ablauf des 31. Dezember 2064 (Grundlaufzeit). Eigentümer und Erbbaurechtsinhaber haben jeweils das dreimalige Recht, eine Verlängerung des Erbbaurechts um jeweils weitere fünfzehn Jahre zu verlangen. Im Berichtsjahr hat der HVF im Rahmen des Neubaus des AK Altona ein Grundstück in Othmarschen für insgesamt Mio. EUR 5,6 von der FHH erworben.

Im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 werden 25,1 % der Anteile an der AKHH ausgewiesen.

Im Umlaufvermögen in Höhe von insgesamt rund Mio. EUR 38,9 (Vorjahr: Mio. EUR 62,7) sind im Wesentlichen Forderung gegen die FHH in Höhe von Mio. EUR 32,1 (Vorjahr Mio. EUR 57,1), insbesondere aus Geldanlagen bei der FHH, enthalten. Darüber hinaus bestehen Rückzahlungsforderungen gegen öffentliche Unternehmen aus den Verbräuchen der Pensionsverpflichtungen (Spitzabrechnungen), Forderungen aus weiterberechneten Versorgungsverpflichtungen sowie liquide Mittel. Zur Veränderung der liquiden Mittel verweisen wir auf die Ausführungen zur Finanzlage (s. 3. c).

Die Rückstellungen betragen insgesamt Mio. EUR 489,9. Davon entfallen Mio. EUR 483,9 auf Versorgungsverpflichtungen.

Die sonstigen Rückstellungen beinhalten hauptsächlich Rückstellungen für Freimachungskosten, die im Zusammenhang mit der geplanten Veräußerung nicht betriebsnotwendiger Verkaufsflächen, die noch von der Schön Klinik Hamburg Eilbek genutzt werden, anfallen werden, sowie für die Kosten zur notwendigen Erschließung von Verkaufsflächen.

Die Verbindlichkeiten bestehen überwiegend aus Namensschuldverschreibungen in Höhe von Mio. EUR 128 und kurzfristigen Refinanzierungen in Höhe von Mio. EUR 42 (kurzfristige Verbindlichkeiten).

### 4. Prognose-, Chancen- und Risikobericht

Der HVF verfügt über ein Risikomanagementsystem, mit dem die vorhandenen und zukünftigen Risiken und Risikoursachen erfasst werden. Ziel des Risikomanagementsystems ist es, potentielle Risiken durch Steuerung beherrschbar zu machen. Das Risikomanagementsystem ist stufenweise aufgebaut und umfasst die Identifizierung von generellen Risiken und Risiken der Geschäftsbereiche sowie deren Bewertung nach Eintrittswahrscheinlichkeit und Schadensausmaß. Die Ergebnisse werden in einem jährlichen Risikobericht dargestellt und der Anstaltsträgerversammlung vorgelegt.

Der HVF ist unterkapitalisiert und weist einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag in Höhe von Mio. EUR 485,8 aus. Die Altersversorgungsaufwendungen werden sich in den folgenden Jahren nicht wesentlich verringern und das Ergebnis des HVF belasten. Die Abrechnung und Zahlbarmachung der Versorgungsbezüge, die Bestandsverwaltung, Versorgungsausgleichsberechnungen sowie Sonderaufgaben werden über einen externen Dienstleister erbracht.

Die Grundstücke der Verkaufsfläche werden mit den zu erwartenden Veräußerungswerten, höchstens jedoch mit den ursprünglichen Anschaffungskosten angesetzt. Für das Jahr 2025 ist nach aktuellen Erwartungen von der Veräußerung des Grundstücks der ehemaligen Wäscherei in Ochsenzoll auszugehen.

Die Entwicklung ist außerdem von der Geschäftsentwicklung der Beteiligung an der AKHH abhängig. Nach der vorliegenden Mehrjahresplanung dieser Gesellschaft ist davon auszugehen, dass der Krankenhausbetrieb weiterhin erfolgreich sein wird und der HVF damit mittelbar von der positiven Geschäftsentwicklung profitieren wird. Ausschüttungen werden allerdings nicht erwartet.

Soweit die Mittel des HVF zur Erfüllung der Aufgaben der Anstalt nicht ausreichen, ist der HVF gesetzlich ermächtigt, zur Deckung seiner Verpflichtungen weitere Kredite aufzunehmen. Unter Berücksichtigung des in 2024 erhaltenen Haushaltszuschusses von Mio. EUR 60,0, der vorhandenen finanziellen Mittel, einer Termingeldanlage durch die Bayerische Landesbank Anstalt des öffentlichen Rechts, München, und der zu erwartenden Zahlungsverpflichtungen waren bis zum Ende des Jahres 2024 keine weiteren Kreditaufnahmen notwendig.

Die Freie und Hansestadt Hamburg ist als Trägerin des HVF gesetzlich verpflichtet, die Anstalt als Einrichtung funktionsfähig zu halten (Anstaltslast). Des Weiteren haftet die Freie und Hansestadt Hamburg für die Verbindlichkeiten des HVF als Gewährträgerin unbeschränkt, wenn und soweit die Befriedigung aus dem Vermögen der Anstalt nicht zu erlangen ist (Gewährträgerhaftung). Gemäß § 1 des Hamburgischen Insolvenzunfähigkeitsgesetzes ist der HVF als Anstalt öffentlichen Rechts nicht insolvenzfähig.

Der Finanzierungsbedarf der Anstalt beläuft sich auf Grundlage der jährlichen Mittelabflüsse auf rund Mio. EUR 53,7. Für das Jahr 2025 wurde ein Haushaltszuschuss von Mio. EUR 55,0 bewilligt.

Für das Jahr 2025 ist auf Basis des Wirtschaftsplans mit einem positiven Jahresergebnis von Mio. EUR 47,6 zu rechnen, das insbesondere aus Haushaltszuschüssen seitens der FHH resultiert.

Der HVF hat in den Planungsperioden ab 2025 die weitere Gewährung von Haushaltszuschüssen zur Abdeckung der Zahlungsverpflichtungen unterstellt. Soweit Finanzierungsdarlehen zu tilgen sind, wurde eine Refinanzierung in gleicher Höhe angenommen. Eine Namensschuldverschreibung wurde zuletzt Ende 2024 durch Neuaufnahme von Namensschuldverschreibungen und einer Termingeldanlage refinanziert.

### Hamburg, 31. März 2025

"Hamburgischer Versorgungsfonds" (HVF)

- Anstalt öffentlichen Rechts -

Michael Dinné (Geschäftsführer)

### Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die "Hamburgischer Versorgungsfonds" (HVF) - Anstalt öffentlichen Rechts -, Hamburg,

#### Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der "Hamburgischer Versorgungsfonds" (HVF) - Anstalt öffentlichen Rechts -, Hamburg, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der "Hamburgischer Versorgungsfonds" (HVF) - Anstalt öffentlichen Rechts -, Hamburg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

#### Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Anstalt unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit

Die Anstalt weist zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2024 einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag in Höhe von EUR 485,8 Mio. aus, auf den durch die Geschäftsführung im Lagebericht in Abschnitt 4 "Prognose-, Chancen- und Risikobericht" hingewiesen wird. Die Geschäftsführung erläutert, dass sich die von der Anstalt zu tragenden Altersversorgungsaufwendungen in den folgenden Jahren nicht wesentlich verringern und das Ergebnis der Anstalt belasten werden. Diese Tatsachen und Gegebenheiten deuten auf das Bestehen einer wesentlichen Unsicherheit hin, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Anstalt zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann und die ein bestandsgefährdendes Risiko im Sinne des § 322 Abs. 2 Satz 3 HGB darstellt. Solange die Freie und Hansestadt Hamburg als Trägerin des "Hamburgischer Versorgungsfonds" (HVF) - Anstalt des öffentlichen Rechts -, Hamburg, gesetzlich zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Anstalt (Anstaltslast) und darüber hinaus zur Gewährträgerhaftung verpflichtet bleibt, ist der Fortbestand der Anstalt nicht gefährdet. Unsere Prüfungsurteile sind bezüglich dieses Sachverhalts nicht modifiziert.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und der Anstaltsträgerversammlung für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die Anstaltsträgerversammlung ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Anstalt zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Anstalt.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Hamburg, 15. Mai 2025



RSM Ebner Stolz GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Docusigned by:

| auture |
| 6739930E0DD345E...

Nicolai Hansen

Wirtschaftsprüfer

96134826668B4FF...
Anne-Kathrin Ottinger
Wirtschaftsprüferin

DocuSigned by:

